

Ordnung für Lehrgänge des NRWIV e.V.

1. Der NRWIV e.V. veranstaltet Lehrgänge für die Verbreitung und Entwicklung des IAIDO. Er richtet Lehrgänge selber aus oder bedient sich hier zu Vereinen, die als Ausrichter auftreten.
2. Auf diesen Lehrgängen soll dem Teilnehmer die Möglichkeit gegeben werden, das bisher Erlernte zu vertiefen und zu überprüfen, sowie Neues zu erlernen. Außerdem soll ihm die Gelegenheit gegeben werden, soziale Kontakte zu anderen Iaidoka herstellen zu können.
3. Die Lehrgänge stehen für jeden Lai-Interessierten offen. Einschränkungen können sich aus dem Lehrgangsinhalt ergeben. Die Lehrmethode liegt in der Verantwortung der Lehrgangsführung. Der Lehrgangsinhalt sollte mit der Ausschreibung übereinstimmen. Abweichungen sind aus wichtigem Grund zulässig.
4. Der Gebrauch von Hieb- und Stoßwaffen auf Lehrgängen ist verboten. Der Ausrichter hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass dieses Verbot eingehalten wird. In jedem Fall ist ein schriftlicher Hinweis in der Übungshalle (z.B. Eingangsbereich) auszuhängen. Der Ausrichter überzeugt sich über den einwandfreien Zustand der Sportgeräte.
5. Personen, die mit einer Hieb- und Stoßwaffe an dem Lehrgang teilnehmen möchten, ist die Teilnahme zu versagen. Wird während des Lehrgangs festgestellt, dass ein Teilnehmer mit einer Hieb- und Stoßwaffe trainiert, ist er vom Lehrgang auszuschließen. Lehrgangsgebühren werden ihm nicht erstattet.
6. Der Hinweis auf das Verbot von Hieb- und Stoßwaffen und die Folgen der Nichtbeachtung, sind in die Lehrgangsausschreibung aufzunehmen.
7. Der Ausrichter hat als Gastgeber dafür Sorge zu tragen, dass ein störungsfreier Lehrgangsbetrieb möglich ist. Soweit es seinen Möglichkeiten entspricht, sollte er um das leibliche Wohl (Getränke, Verpflegung) der Teilnehmer bemüht sein. Der Ausrichter muss Kenntnis über die nächste Erste-Hilfe Station, Unfall- oder Notarzt und Krankenhaus haben. Empfehlenswert ist das Bereithalten eines Erste-Hilfe-Koffers oder die Anwesenheit eines ausgebildeten Ersthelfers.
8. Die Teilnehmer haben sich entsprechend der Etikette des Budo zu verhalten. Bei Nichtbeachtung ist der Teilnehmer von der Lehrgangsführung oder dem Ausrichter zu ermahnen. Bei wiederholter Störung kann der Teilnehmer vom Lehrgang ausgeschlossen werden. Die Lehrgangsgebühren werden ihm nicht erstattet. Dieses ist in der Lehrgangsausschreibung aufzunehmen.
9. Die Ausschreibung der Landeslehrgänge und Einladung der Lehrgangsführung erfolgt von der Geschäftsstelle des NRWIV e.V.. Die Kosten der Ausschreibung trägt der Verband.
10. Das finanzielle Risiko der Lehrgänge trägt der Verband. Über die Finanzierung sollte eine schriftliche Vereinbarung getroffen werden. Der Lehrgang wird vom Ausrichter mit einer Einnahmen/Ausgaben – Abrechnung unter Beifügung der Teilnehmerliste und entsprechenden Belegen bei der Kassenwartin des NRWIV e.V. abgerechnet.

11. Teilnehmergebühren

| Lehrgangsdauer | Gebühr | Lehrgangsdauer | Gebühr |
|-----------------------|---------------|-----------------------|---------------|
| 4 Std. | 10,- Euro | 9 Std. | 35 ,- Euro |
| 5 Std. | 15,- Euro | 10 Std. | 40,- Euro |
| 6 Std. | 20,- Euro | 11 Std. | 45,- Euro |
| 7 Std. | 25,- Euro | 12 Std. | 50,- Euro |
| 8 Std. | 30,- Euro | 13 Std. | 55,- Euro |

Von Teilnehmern, die keinem dem NRWIV e.V. angeschlossenen Verein angehören, kann ein um jeweils 5,- Euro erhöhtes Lehrgangsentgelt verlangt werden.

12. Honorar/Aufwandsentschädigung der Lehrgangsleitung

Als Honorar werden 1/3 der eingenommenen Lehrgangsgebühren, mindestens 150,- Euro, je doch nicht mehr als 250,- Euro gezahlt.

Als Fahrtkosten werden Bahnfahrkarten 2. Klasse, Flugkosten (Economy-Class) oder bei Fahrten mit dem PKW 0,25 Euro je gefahrenen Kilometer erstattet.

Daneben werden Kosten der Übernachtung und Verpflegung während des Lehrganges erstattet. Diese sollten sich im angemessenen Rahmen halten.

13. Aus den Einnahmen der Lehrgangsgebühren sind folgenden Aufwendungen zu begleichen:

- Kosten für die Hallenanmietung (nur für Übungszeiten, sowie Umkleidezeiten),
 - Lehrgangsleitung (s. Punkt 10),
 - Organisationsaufwand für den Ausrichter in Höhe von 2,50 Euro je Teilnehmer, mindestens 75,- Euro,
 - Kosten für Blumenschmuck der Kamiza, Gastgeschenk für die Lehrgangsleitung.
- Alle anderen Aufwendungen (z.B. für die Verpflegung der Teilnehmer, Übernachtungskosten für die Teilnehmer) sind vom Ausrichter zu tragen und können ggf. durch eine zusätzliche, neben der Lehrgangsgebühr zu erhebende Gebühr abgedeckt werden. Diese Gebühr ist in der Abrechnung mit der Kassenwartin des NRWIV e.V. nicht aufzuführen.

14. Es wird empfohlen in der Ausschreibung die Bankverbindung des Ausrichters anzugeben, und die Lehrgangsgebühr, sowie die Nebenkosten im Voraus überweisen zu lassen.

Diese Ordnung tritt zum 14.01.2002 in Kraft.